

Investitionszuschuss Photovoltaik gemäß Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012

Was wird gefördert?

Gefördert werden neu installierte gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen. Grundsätzlich sind nur jene Investitionen förderfähig, die mit der Errichtung der Ökostromanlage in direktem Zusammenhang stehen. Es können nur jene Kosten anerkannt werden, die durch Rechnung eines für die jeweilige Tätigkeit befugten Gewerbsmannes aus der Europäischen Union nachgewiesen werden können.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Module inkl. Trägergerüst
- Montage
- Verrohrung, Armaturen, Steuer- und Regeleinrichtungen
- Messeinrichtungen
- Planungs- und Beratungsleistungen
- Gutachten inkl. der erforderlichen Vorleistungen und Versuche

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Stromspeicher (Akkus, Batterien)
- neuer Zählerkasten/Zählertausch und Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für den Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Garantiekosten, Versicherungskosten, Rechnung Stromanbieter
- Backup-Systeme, Displays
- Dacheindeckung, Laderegler, Schneefang
- Materialien die in Eigenleistung verbaut wurden

Wie hoch ist die Förderung?

Als Investitionszuschuss für die Errichtung wird zusätzlich zur Tarifförderung ein Betrag in Höhe von 30% der Investitionskosten, höchstens jedoch von 200 Euro/kWpeak gewährt.

Was ist bei der Einreichung der Investitionskosten zu beachten?

- Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss der Anlagenbetreiber die Endabrechnung bei der Ökostromabwicklungsstelle einreichen. Hierfür müssen die jeweiligen Kosten auf dem von uns veröffentlichten Formular **gesammelt** eingetragen werden.
- Das Formular muss rechtsverbindlich vom Anlagenbetreiber unterfertigt werden.
- Die Rechnungen müssen, in Kopie oder elektronisch gescannt, beigefügt werden. Weiters müssen die Pläne und die für die Inbetriebnahme notwendigen Gutachten beigefügt werden. Die Übermittlung des Einreichformulars, der Belegkopien und allfälliger Gutachten bzw. Pläne ist per Mail (an kundenservice@oem-ag.at) möglich. (mögliche Scanformate bei Übermittlung durch E-Mail: .pdf, .jpg, .tif; maximale Dateigröße: 1 MB)
- Je nach anzuwendendem Steuersatz, der auch im Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom angeführt wird, sind die Errichtungskosten auf dem Einreichformular folgend zu erfassen:
 - 0% Umsatzsteuer – die Rechnungen werden inkl. Umsatzsteuer (brutto) angeführt
 - 12% Umsatzsteuer – die Rechnungen werden exkl. Umsatzsteuer (netto) angeführt
 - 20% Umsatzsteuer – die Rechnungen werden exkl. Umsatzsteuer (netto) angeführt

Wann und an wen erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage und Kontrolle der eingereichten Rechnungen ausschließlich an den Anlagenbetreiber. Die Auszahlung erfolgt auf die im Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom angeführte Bankverbindung.